

SCHIEDSRICHTERORDNUNG
DES
HESSISCHEN SCHACHVERBANDES E.V.



Stand September 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Ordnung.....	5
2. Verantwortliches Gremium des Schiedsrichterwesens.....	5
3. Schiedsrichtereinsatz im Bereich des HSV	5
4. Aufgaben der Schiedsrichter	6
5. Strafen.....	6
6. Rahmenrichtlinien für die Schiedsrichterausbildung im DSB und im HSV.....	6
7. Inkrafttreten	7
Anhang.....	7

1. Zweck der Ordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt sämtliche Aufgaben des Schiedsrichterwesens im Bereich des HSV.

2. Verantwortliches Gremium des Schiedsrichterwesens

2.1. Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen ist die Schiedsrichterkommission.

2.1.1. Die Schiedsrichterkommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem
- b. dem Schiedsrichterobmann, der für die Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen verantwortlich zeichnet
- c. den Bezirksschiedsrichterwarten (je 1 / Bezirk 1-10)
- d. einem Mitglied, das für die Schiedsrichtereinsatzplanung auf Landesverbandsebene verantwortlich ist
- e. Vertreter(n) des HSV in der DSB-Spielkommission und Mitglieder der DSB-Schiedsrichterkommission

Die Personen zu 2.1.1. c) und d) werden von der Schiedsrichterkommission dem geschäftsführenden Vorstand des HSV vorgeschlagen und von diesem berufen.

2.1.2 Die Schiedsrichterkommission tagt einmal jährlich und bei Bedarf

2.2. Aufgaben der Schiedsrichterkommission

3. Schiedsrichtereinsatz im Bereich des HSV

3.1. Meisterschafts-, Pokal- und Aufstiegsspiele sowie Repräsentativspiele müssen von Schiedsrichtern mit entsprechender gültiger Lizenz geleitet werden.

3.2. Grundlage der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung und Ordnungen des DSB und des HSV

3.3. Das nach 2.1.1. d) für den Schiedsrichtereinsatz zuständige Schiedsrichterkommissionsmitglied setzt Schiedsrichter mit entsprechender Lizenzstufe zu Spielen ein, wo dies notwendig ist.

3.4. Jeder Verein hat pro gemeldeter Mannschaft dem zuständigen Turnierleiter einen lizenzierten Schiedsrichter zu melden.

3.5. Für die einzelnen Spielklassen sind entsprechend den Rahmenrichtlinien des DSB (siehe 6.2.), bestimmte Lizenzstufen für Schiedsrichter bezüglich ihrer Einsetzbarkeit vorschrieben.

Für den Bereich des HSV bedeutet dies, dass:

- a. auf Bezirksebene mindestens Turnierleiter
- b. auf Hessenebene mindestens Regionale Schiedsrichter (Hessenliga, Verbandsligen und Landesligen)

von den Vereinen zu melden sind.

3.6. Die Schiedsrichterkommission kann in begründeten Fällen, auf Antrag der betroffenen Vereine, von der Forderung in 3.5. abweichen.

4. Aufgaben der Schiedsrichter

4.1. Die Aufgaben der Schiedsrichter sind in den internationalen Schachregeln mit ihren Anhängen sowie den Ordnungen des DSB und des HSV festgelegt.

4.2. Aufgaben und Pflichten sind in der Bundesschiedsrichterordnung niedergelegt. Der Schiedsrichter hat zum Erhalt seiner Lizenz an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die die Schiedsrichterkommission gemäß den Ausbildungsrichtlinien der Bundesschiedsrichterordnung anbietet.

5. Strafen

5.1. Bei Verstößen gegen die Aufgaben des Schiedsrichters können Strafen durch die Schiedsrichterkommission ausgesprochen werden.

5.2. Folgende Strafen können ausgesprochen werden:

- a. Verweis bzw. Tadel
- b. Außerordentliche Fortbildung
- c. Sperre
- d. Rückstufung
- e. Ausschluss vom Schiedsrichterwesen

Die obig aufgeführten Maßnahmen werden, falls notwendig, in Absprache mit dem DSB durchgeführt.

5.3 Verstöße die geahndet werden sind u.a.:

- a. Nichterscheinen zu Spielen, zu denen Schiedsrichter / innen delegiert wurden.
- b. Unkorrektes Verhalten als Schiedsrichter während des Spiels.
- c. Verstöße gegen die formalen Richtlinien eines Schiedsrichters während eines Spieles.

6. Rahmenrichtlinien für die Schiedsrichterausbildung im DSB und im HSV

6.1. Für die Ausbildung von Schiedsrichtern geben die vom DSB vorgelegten aktuellsten Rahmenrichtlinien den jeweils gültigen Ausbildungsgang vor.

6.2 Die Rahmenrichtlinien des DSB sehen eine Mehrstufigkeit im Rahmen der Schiedsrichterausbildung vor, die sich wie folgt unterteilt:

6.3. Der HSV ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von:

- a. Turnierleitern
- b. Regionalen Schiedsrichtern

Der DSB ist zuständig für die Ausbildung von

- a. Nationalen Schiedsrichtern

6.3.1. Die Aus- und Fortbildung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Lehrgangsgebühr wird von der Schiedsrichterkommission in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt

6.4. Internationale Schiedsrichter

Nationale Schiedsrichter, die die Voraussetzungen der FIDE erfüllen und durch mehrjährige Praxis ihre Fähigkeiten bewiesen haben, können bei Bedarf von der DSB-Schiedsrichterkommission der FIDE als Kandidaten für den Titel eines internationalen Schiedsrichters vorgeschlagen werden. Über die Nominierung entscheidet die DSB-Schiedsrichterkommission mit 2/3 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen der Schiedsrichterkommission können bei Bedarf auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Anhang

Die Schiedsrichterordnung wurde am 16.9.2000 verabschiedet.

